

PortalHaus Internetservices GmbH
Gastipp.de
Borselstraße 26a
22765 Hamburg

Nur noch 3 Schritte zum günstigen Gas:

1. Füllen Sie den Antrag auf den nachfolgenden Seiten aus.
Die notwendigen Eingaben können Sie direkt im Formular oder, nachdem Sie den Antrag ausgedruckt haben, handschriftlich vornehmen.
2. Drucken Sie den Antrag aus und unterschreiben Sie an den hierfür vorgesehenen Stellen.
3. Schicken Sie den Antrag kostenlos per Post an die oben angegebene Adresse.

Fertig!

Die Kündigung bei Ihrem bisherigen Gasanbieter übernimmt der neue Gasanbieter. Sie werden außerdem automatisch von Ihrem neuen Gasanbieter über den Status des Wechsels informiert.

Vielen Dank, dass Sie Gastipp.de genutzt haben.

Wenn Sie über unser *Kunden werben Kunden* –Programm geworben wurden, füllen Sie bitte folgende Felder aus.

Ich wurde geworben durch: _____

Kunden werben Kunden-Nr.: _____

Bitte nennen Sie uns den Namen und/oder die *Gastipp.de-Kunden werben Kunden-Nr.* und senden Sie uns dieses Deckblatt mit den Antragsunterlagen zu.

Gaslieferungsvertrag Düsselgas Regio 09/08

1. Auftraggeber

Vertragskontonummer (bei bestehenden Stadtwerke Düsseldorf AG Kunden)



Herr



Frau



Eheleute



Firma

Name/Firma

Geburtsdatum

Vorname

Handelsregister-Nummer

Branche

Hausnummer

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail (optional)

Verbrauchsanschrift

(dort, wo die Energie genutzt wird, falls abweichend vom Auftraggeber)

Hausnummer

Straße

Postleitzahl

Ort

Bitte unbedingt ausfüllen!

Ein Vertragsabschluss ist nur für einen maximalen Verbrauch bis 300.000 kWh möglich.

Jahresverbrauch in kWh

Zählernummer

Zählerstand



Bei Standortwechsel (Umzug):

Einzugsdatum

Name des Vormieters



Für Neukunden

Derzeitiger Versorger

Kundennummer

Bitte legen Sie Ihre letzte Erdgasrechnung als Kopie bei, die wir Ihnen auf Wunsch zurücksenden.

2. Rechnungsanschrift (wenn abweichend vom Auftraggeber)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Postleitzahl

Ort

1 0 7 9

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an unser Service-Telefon: (0211) 821 821

3. Auftragserteilung

Düsselgas Regio
09/08

| | Bruttopreise | Nettopreise |
|---------------------|--|------------------------------|
| (bis 10.000 kWh/a) | Arbeitspreis Grundpreis 6,41 ct/kWh 102,34 Euro/Jahr | 5,39 ct/kWh 86,00 Euro/Jahr |
| (bis 25.000 kWh/a) | Arbeitspreis Grundpreis 5,77 ct/kWh 166,60 Euro/Jahr | 4,85 ct/kWh 140,00 Euro/Jahr |
| (bis 300.000 kWh/a) | Arbeitspreis Grundpreis 5,65 ct/kWh 196,35 Euro/Jahr | 4,75 ct/kWh 165,00 Euro/Jahr |

Gewünschter Lieferbeginn



zum nächstmöglichen Termin

zum 01.

(Monat)

(Jahr)

Nur für bestehende Kunden:



Meine monatlichen Teilbeträge sollen unverändert bleiben.

Es gelten die Erdgaslieferbedingungen der Stadtwerke Düsseldorf AG, die ich zur Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Düsseldorf AG zur Bonitätsprüfung Auskünfte über mich einholen bzw. Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug an die entsprechenden Auskunfteien übermitteln. Alle Daten werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke Düsseldorf AG zustande, die mir in den nächsten Tagen zugeht.

Mit Vertragsunterschrift bevollmächtige ich die Stadtwerke Düsseldorf AG, meinen bestehenden Erdgaslieferungsvertrag bei meinem bisherigen Erdgasversorger zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und alle zur Vertragserfüllung notwendigen Vereinbarungen, insbesondere den Abschluss des Netznutzungs- und Netzanschlussvertrages mit dem Netzbetreiber, in meinem Namen zu treffen. Ferner ermächtige ich die Stadtwerke Düsseldorf AG, das fällige Netznutzungsentgelt für mich zu entrichten.

4. Einzugsermächtigung

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Düsseldorf AG hiermit widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von dem angegebenen Girokonto durch Lastschrift einzuziehen. Andere Formen der Bezahlung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Stadtwerke Düsseldorf AG.



Ist bereits erteilt.

Allgemeine Erdgaslieferbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Erdgas an die im Vertrag genannte Lieferanschrift durch die Stadtwerke Düsseldorf AG. Die Erdgaslieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Erdgasbedarfs für Haushaltskunden oder zum gewerblichen und beruflichen Gebrauch, sofern die stündliche Auspiseleistung 50,0 kW und die maximale jährliche Entnahme 1,5 Mio kWh bzw. bei Kunden, die außerhalb des Versorgungsgebiet Düsseldorf beliefert werden, die maximale jährliche Entnahme 300.000 kWh nicht übersteigt.
- (2) Die gelieferte Erdgasmenge wird in m³ gemessen und unter Verwendung des Brennwertes, der gemäß DVGW-Arbeitsblatt G685 ermittelt wird, in kWh umgerechnet. Die Stadtwerke Düsseldorf AG legen zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zu grunde. Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf das Entgelt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Erdgasbedarf von den Stadtwerken Düsseldorf AG zu ziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- (4) Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Erdgaslieferung durch die Stadtwerke Düsseldorf AG beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum (Beginn der Erstlaufzeit). Die Erdgaslieferung durch die Stadtwerke Düsseldorf AG beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem zwischen den Stadtwerken Düsseldorf AG, dem örtlichen Netzbetreiber und/oder dem bisherigen Erdgaslieferanten des Kunden sämtliche Fragen zum Netzzugang/Ein- bzw. Auspeisung von Erdgas sowie zur Übernahme des Kunden geregelt sind. Sollten die Stadtwerke Düsseldorf AG zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas tatsächlich nicht aufnehmen können, erfolgt die Belieferung des Kunden weiterhin entweder durch den bisherigen Lieferanten oder auf Grund der Verpflichtungen nach den §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz durch den jeweiligen Grundversorger.

§ 2 Preise/Preisanpassung

- (1) In den angegebenen Preisen sind alle zurzeit anfallenden Kosten, Abgaben, Gebühren, Steuern und Netzentgelte sowie der Grundpreis für eine Messeinrichtung enthalten.
- (2) Unbeschadet von Abs. 4 sind die Stadtwerke Düsseldorf AG zu Preisanpassungen berechtigt. Der Kunde ist über Preisanpassungen rechtzeitig in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zu informieren. Er kann im Falle einer Preiserhöhung den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirkungsbeginns der Änderung in Textform kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht auch für den in § 9 Abs. 1 S.3 genannten Zeitraum. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen mit Fortsetzen des Vertrages zum angekündigten Termin als genehmigt. Die Stadtwerke Düsseldorf AG können Preisanpassungsrechte auch vor Lieferbeginn ausüben.
- (3) Belastungen aufgrund von gesteigerten Netzentgelten, die sich aus einer nachträglichen, abweichenden gerichtlichen Entscheidung gegenüber der jeweiligen Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur ergeben, können an den Kunden weiterberechnet werden.
- (4) Sollten in Zukunft Abgaben, Gebühren oder Steuern, die mit der Erdgaslieferung im Zusammenhang stehen, erhoben werden oder sich verändern oder vergleichbare zukünftige Belastungen auf Grund staatlich geforderter Abnahmeverpflichtungen entstehen, passen sich die Preise der Stadtwerke Düsseldorf AG entsprechend an. Entlastungen kommen dem Kunden zugute.

§ 3 Lieferverpflichtung

- (1) Die Stadtwerke Düsseldorf AG sind verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden zu befriedigen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat. Die Stadtwerke Düsseldorf AG sind befugt, sich bei der Belieferung Dritter zu bedienen. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, die Stadtwerke Düsseldorf AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Stadtwerke Düsseldorf AG sind nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange sie an der Bereitstellung oder der Fortleitung von Erdgas durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr oder einem Zuliefererbetrieb oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
- (2) Die Stadtwerke Düsseldorf AG können die Erdgasversorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

§ 4 Haftung

- (1) Die Stadtwerke Düsseldorf AG haften nur für Schäden durch eine Unterbrechung der Erdgasversorgung, wenn die Unterbrechung auf nicht berechtigte Maßnahmen der Lieferunterbrechung nach § 8 beruht. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung bzw. Belieferung erleidet, haften nicht die Stadtwerke Düsseldorf AG, sondern der jeweilige Netzbetreiber. Der jeweilige Netzbetreiber ist kein Erfüllungshelfer der Stadtwerke Düsseldorf AG.
- (2) Für den Fall, dass die Stadtwerke Düsseldorf AG für die in Absatz 1 genannten Schäden haften, ist die Haftung der Stadtwerke Düsseldorf AG in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 18 Niederdruckanschlussverordnung (BGBl. I 2006, Seite 2477) begrenzt. Dabei treten die Stadtwerke Düsseldorf AG für die sinngemäße Anwendung an die Stelle des in der Niederdruckanschlussverordnung genannten Netzbetreibers.
- (3) Für Schadensfälle, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist die Haftung der Stadtwerke Düsseldorf AG sowie ihrer Erfüllungs- und/oder Verrichtungshelfer für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, sind, beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke Düsseldorf AG auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als möglichste Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Messung

- (1) Die von den Stadtwerken Düsseldorf AG gelieferte Erdgasmenge wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, von den Stadtwerken Düsseldorf AG, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen der Vorgenannten vom Kunden selbst abgelesen. Für die Ablesung durch den Messstellenbetreiber fallen gesonderte Kosten des Messstellenbetreibers an. Kann die Messeinrichtung nicht abgelesen werden oder zeigt sie fehlerhaft an, so sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung und eines vergleichbaren Zeitraums zu schätzen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder den Stadtwerken Düsseldorf AG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt jährlich. Die Stadtwerke Düsseldorf AG sind berechtigt, Abschlagszahlungen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Menge Erdgas zu verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist. Ändern sich die Vertragspreise, so können die anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Preisänderung prozentual angepasst werden.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden in der Ermittlung des Rechnungsabrechtes Fehler festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Düsseldorf AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- (4) Ansprüche nach Absatz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 7 Zahlung

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2.) sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

Gegen Ansprüche der Stadtwerke Düsseldorf AG kann nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 8 Lieferunterbrechung

- (1) Bei Zu widerhandlungen gegen diese Erdgaslieferbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei der Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Düsseldorf AG können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werkstage im Voraus anzukündigen.
- (2) Die Stadtwerke Düsseldorf AG haben die Erdgaslieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind oder der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nicht befristet. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die erstmalige Kündigung ist nach einem Jahr ab Aufnahme der Lieferung nach diesem Vertrag zulässig.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Der Vertrag kann jederzeit außerordentlich gekündigt werden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn – der Kunde trotz erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht bezahlt, – der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht.

§ 10 Sonstiges/Vertragsanpassung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
- (3) Die Stadtwerke Düsseldorf AG werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirkungsbeginn in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der ihm mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, den Vertrag innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirkungsbeginns der Anpassung in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) zu kündigen. Sollte der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so gilt die Vertragsänderung als genehmigt.

§ 11 Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV bzw. Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, 2391 bzw. BGBl. I 2006, 2391, 2396)

Gültig ab April 2008

1.) Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1) Die Stadtwerke Düsseldorf AG können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von vier Wochen den Stadtwerken Düsseldorf AG mit, so sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2) Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV bei den Stadtwerken Düsseldorf AG, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2.) Rechnungslegung; Zahlungsweisen

- 2.1) Der Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres (365/366 Tage) berechnet. Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und zusammen mit dem Grundpreis unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum gezahlten Abschläge in Rechnung gestellt. Für den Grundpreis und für den zu erwartenden Jahresverbrauch sind monatliche Abschläge zu zahlen. Für die Höhe der Abschläge ist die jeweilige Abnahme des vorhergegangenen Abrechnungszeitraumes maßgebend. Bei wesentlicher Änderung der Abnahme kann die Höhe der Abschläge angepasst werden. Abweichend davon können zweimonatliche Abschläge erstellt werden, wenn dies in der Person oder im Verbrauch des Kunden begründet ist.
- 2.2) Für den Zeitraum vom Tag der Zählerneustellung bzw. -Übernahme bis zum ersten Ablesetag wird ein täglicher Grundpreis in Rechnung gestellt; das Gleiche gilt bei Beendigung der Versorgung für den Zeitraum von der letzten Ablesung bis zum Kündigungstermin. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden.
- 2.3) Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriffterfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge bar einzuzahlen.

3.) Zahlungsverzug; Unterbrechung der Versorgung

- 3.1) Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angehahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
- 3.2) Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

| | |
|--|-----------|
| Mahnkosten | 4,00 EUR |
| Nachinkassokosten | 25,00 EUR |
| Unterbrechung der Versorgung | 35,00 EUR |
| Wiederherstellung der Stromversorgung (Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr) | 35,00 EUR |
| Wiederherstellung der Stromversorgung (außerhalb der v.g. Zeiten) | 50,00 EUR |
| Wiederherstellung der Gasversorgung (Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr) | 45,00 EUR |
| Wiederherstellung der Gasversorgung (außerhalb der v.g. Zeiten) | 60,00 EUR |
| Sperrkontrolle | 25,00 EUR |

- 3.3) Die Stadtwerke Düsseldorf AG behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.4) Der Kunde hat den Stadtwerken Düsseldorf AG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

4.) Umsatzsteuer

Der Betrag in Ziffer 3 für Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5.) Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

6.) Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab April 2008 in Kraft.



Kostenloser Versand der Vertragsunterlagen

Gastipp übernimmt für Sie die Portokosten des Versands der Vertragsunterlagen!
Schneiden Sie hierzu einfach den unten abgebildeten Aufkleber aus und kleben Sie
diesen auf einen Briefumschlag.



Entgelt
zahlt
Empfänger

ANTWORT

Gastipp.de
PortalHaus Internetserv. GmbH
Borselstrasse 26 a
22765 Hamburg

✓